

BERICHTSVORLAGE

			Vorlage-Nr. M 04/0297	
602 - Umwelt			Datum: 09.08.2004	
Bearb.	:Frau Ganter/Herr Brüning	Tel.: 3 68/3 65	öffentlich	nicht öffentlich
AZ.	:602/ga – ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

19.08.2004

Luftuntersuchungen in Norderstedt;

**hier: Anfrage aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr am 04.09.2003**

In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 04.09.2003 (TOP 10.11) stellte Frau Reinders folgende Fragen zu Luftuntersuchungen in Norderstedt:

1. Welche Luftuntersuchungen (Außenluft) finden zurzeit statt?
2. Was passiert mit den Ergebnissen der Luftmessungen bzw. an wen werden sie weitergegeben und wo veröffentlicht?
3. Ab wann gilt der gemessene Wert als bedenklich? Welche Maßnahmen sind bei Überschreitung gesundheitsbedenklicher Werte vorgesehen? Wie lagen die Werte in den vergangenen 3 Jahren?
4. Welche Außen-Luftuntersuchungen wären aus ökologischer Sicht sinnvoll? In welchen Abständen?
5. Welche Möglichkeiten gibt es, die bestehende Ozon-Anzeigetafel (zurzeit untergebracht im Fenster der Stadtbildstelle / Rathaus) bzw. die bestehenden Ozonwerte für mehr Norderstedter sichtbar zu machen?

Die Verwaltung antwortet dazu:

Zunächst wird um Entschuldigung gebeten, dass die Beantwortung dieser Anfrage so lange Zeit in Anspruch genommen hat. Ausschlaggebend dafür war neben den erforderlichen umfangreicheren Recherchen, dass die für diese Thematik zuständige Stelle eine Zeit lang vakant war, die Stelleninhaberin sich nach einer dreijährigen Erziehungszeit in die Arbeitssituation wieder einarbeiten musste und aktuell eine derartige Fülle von Arbeiten anfällt, dass selbst bei einer Fokussierung auf die vordringlichsten Tätigkeiten nicht eher Zeit für die Beantwortung gefunden werden konnte.

Zu 1.:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Zurzeit finden keine regelmäßigen Untersuchungen der Außenluft statt. Das gilt sowohl für Messungen des Landes, da in Norderstedt keine kontinuierlich messende Station der lufthygienischen Überwachung des Landes Schleswig-Holstein errichtet wurde, als auch für städtische Messungen. Die im Sommerhalbjahr zur Information der Bevölkerung vorgenommenen Ozonmessungen sind 2003 Ende August vorerst abgeschlossen worden, da seitdem die dafür verantwortliche Stelle 602.4 (technischer Umweltschutz) nicht mehr besetzt ist.

Das Staatliche Umweltamt Itzehoe führt in Norderstedt seit 1992 verschiedene orientierende Messprogramme zur Luftqualitätsgüte an der Ohechaussee durch. Im Jahr 2003 wurden hier orientierend die Stickstoffdioxid-, Benzol- und Schwebstaubkonzentrationen ermittelt. Der Bericht über die Messungen soll noch im Verlauf des Jahres 2004 an die Stadtverwaltung Norderstedt übersandt werden. Sobald der Bericht vorliegt, wird der Ausschuss darüber un- aufgefördert informiert werden.

Zu 2.:

Die Ergebnisse der Ozonmessungen sind in Norderstedt bislang auf verschiedene Weise veröffentlicht worden, um die Bevölkerung über aktuelle Ozonbelastungen vor Ort zu informieren und ihr angesichts möglicher Gesundheitsbeeinträchtigungen ein vorsorgeorientiertes Verhalten zu ermöglichen.

- Jede Messkampagne wurde zu Beginn der Messperiode presseöffentlich angekündigt.
- Die tagesaktuellen Ozonkonzentrationen sind arbeitstäglich über das eigens dafür eingerichtete Ozontelefon (53595-495) der Bevölkerung zur Kenntnis gegeben worden (Ansaage auf Band).
- Im Internet wurde eine Auswertung der Messergebnisse aus der jeweils zurückliegenden Woche veröffentlicht; ergänzt wurde diese Angabe durch zusätzliche Informationen über Auswirkungen von Ozonbelastungen und mögliche Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der eigenen Gesundheit.
- Über eine eigene Ozon-Anzeigetafel am Umweltrat-Haus wurden bis zum Jahr 2002 die aktuellen Konzentrationen auch optisch angezeigt. 2003 musste mit einer provisorischen Lösung in der Stadtbildstelle gearbeitet werden. Da sich 2004 kein geeigneter neuer Standort für eine Ozonanzeige anbot und die äußerst knappen personellen Ressourcen im Fachbereich Umwelt keine systematische Standortsuche zuließen, konnte dieser Haupt-Informationsweg nicht mehr bedient werden. Das führte dazu, dass 2004 keine Ozonwerte für Norderstedt gemessen und bekannt gegeben wurden.

Derzeit werden die Möglichkeiten geprüft, für 2005 die Information der Norderstedter Bevölkerung über die Ozonbelastung wieder aufzunehmen.

Die Überwachung der Luftqualitätsgüte im gesamten Gebiet Schleswig-Holsteins obliegt der Lufthygienischen Überwachung (LÜSH) beim Staatlichen Umweltamt Itzehoe. Die Messergebnisse von allen Luftschadstoffen, welche die LÜSH in ihren dauerhaft betriebenen Messstationen ermittelt, werden schriftlich und neuerdings auch im Internet veröffentlicht (www.umwelt.schleswig-holstein.de / www.umweltbericht-sh.de). Der letzte dieser Berichte ist "Luftqualität 2003. Übersicht der Lufthygienischen Überwachung Schleswig-Holstein". Allerdings befindet sich Norderstedt nicht im landesweiten Luftmessnetz, taucht in dem genannten Bericht somit auch nicht auf.

Die jeweils aktuellen Messwerte finden sich im Internet unter www.infonet-umweltSH.de. Sie können auch telefonisch unter 0 48 21/95 10 69 (Ozon-Ansagedienst) abgerufen werden.

Zu 3.:

Die Frage nach bedenklichen Werten ist so allgemein gestellt, dass sie im Rahmen dieser Anfrage gar nicht umfassend – d. h. für alle in Frage kommenden Luftschadstoffe - beantwortet werden kann.

Deshalb soll auf die Frage hier lediglich am Beispiel der vom Fachbereich Umwelt durchge-

fürten Ozonmessungen eingegangen werden. Ozon ist ein aus 3 Sauerstoff-Atomen zusammengesetztes Molekül, das sehr instabil und damit reaktionsfähig ist (sehr starkes Oxidationsmittel, es dient auf Grund dieser Eigenschaft beispielsweise zur Desinfektion). Ozon ist ein starkes Zellgift, seine "Giftigkeit ist außerordentlich hoch" [1]. Dessen gesundheitliche Auswirkungen sind von Mensch zu Mensch verschieden; während empfindliche Personen bereits auf geringe Konzentrationen reagieren, können andere auch jenseits der nachfolgend genannten Werte weitgehend unbeeinträchtigt leben. Daher können die aufgeführten Werte – sofern nichts anderes angegeben ist – nur als Orientierungsgröße für den Durchschnitt der Bevölkerung interpretiert werden; empfindliche Personen können bereits deutlich früher Reaktionen zeigen, bei dauerhafter Exposition (z. B. für Flugpersonal) treten die Auswirkungen ebenfalls schon bei niedrigeren Konzentrationen auf [3]. Der Hinweis auf die Auswirkungen bei Pflanzen ist exemplarisch aufgenommen worden:

Ozon-Konzentration	Auswirkungen	Quelle
30 - 40 µg/m ³	Geruchsschwelle	[1] [2]
70 µg/m ³	Hustenreiz und Augenbrennen bei empfindlichen Personen	[2]
70 – 100 µg/m ³	bis zu 30% Ertragsminderung bei Sommerweizen (ähnliches gilt für Hafer, Tomaten, Bohnen, Kartoffeln und Zuckermais)	[2]
100 µg/m ³	Kopfschmerzen bei gesunden Erwachsenen	[2]
> 100 µg/m ³	Signifikante Lungenfunktionsstörungen bei Kindern	[2]
160 µg/m ³	Lungenfunktionsstörungen bei der Normalbevölkerung (Hustenreiz, Brustkorbschmerzen), vor allem bei körperlicher Belastung / tiefer Atmung	[2]
ab 200 µg/m ³	<ul style="list-style-type: none"> • messbare Beeinträchtigung der Lungenfunktion • Zunahme von Reizungen der Schleimhäute und Hustenreiz • Zunahme von Asthmaanfällen • Anzahl der weißen Blutkörperchen steigt / Aktivierung des Immunsystems 	[1] [1] [2] [2]
ab 240 µg/m ³	<ul style="list-style-type: none"> • maximale körperliche Leistungsfähigkeit nimmt spürbar ab, vermutlich durch Einschränkung der Lungenfunktion • zunehmendes Beklemmungsgefühl, verbunden mit deutlichem Hustenreiz und Brustkorbschmerzen • verstärktes Auftreten allergischer Atemwegsreaktionen bei Asthmatikern 	[1] [2] [2] [2]

Vor dem Hintergrund dieser medizinischen Erkenntnisse empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation (WHO), dass die Ozon-Konzentration 100 - 120 µg/m³ (gemessen als 8 Stunden-Mittelwert) nicht übersteigen sollte [3].

Der deutsche Gesetzgeber hat zur Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/3/EG [4] und 2001/81/EG [5] unlängst in der 33. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen - 33. BImSchV) folgende Schwellenwerte für Ozon festgesetzt [6]:

Schwellenwert	gemessen als:	Funktion gemäß 33. BImSchV
120 µg/m ³	8 Stunden-Mittelwert	Zielwert zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
180 µg/m ³	1 Stunden-Mittelwert	Informationsschwelle, bei deren Überschreiten kurzfristig ein Risiko für die Gesundheit besonders empfindlicher Bevölkerungsgruppen besteht
240 µg/m ³	1 Stunden-Mittelwert	Alarmschwelle, bei deren Überschreiten kurzfristig ein Risiko für die Gesundheit der Gesamtbevölkerung besteht
6.000 µg*h/m ³	Σ der stündlichen Überschreitungen zwischen 8 und 20 Uhr (MEZ) von 80 µg/m ³ im Zeitraum Mai - Juli	Langfristiges Ziel zum Schutz der Vegetation
18.000 µg*h/m ³	Σ der stündlichen Überschreitungen zwischen 8 und 20 Uhr (MEZ) von 80 µg/m ³ im Zeitraum Mai - Juli	Zielwert zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die Vegetation (ab 2010)

Da die neuen Regelungen zum Schutz der Vegetation wenig anschaulich und mit den übrigen Schwellenwerten vergleichbar sind, sei als Vergleich noch einmal die Regelung genannt, die bis zum 13.7.2004 in der 22. BImSchV enthalten waren:

Schwellenwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
65 µg/m ³	24 Stunden-Mittelwert	Schutz der Vegetation
200 µg/m ³	1 Stunden-Mittelwert	Schutz der Vegetation

Gemäß § 4 (2) der 33. BImSchV muss das Land aktuelle Informationen über die Ozonkonzentrationen in der Luft zugänglich machen. Wenn die Informations- (180 µg/m³) oder Alarmschwelle (240 µg/m³) überschritten wird, dann ist die Öffentlichkeit über Rundfunk, Presse, Internet oder sonstige geeignete Wege zu unterrichten. Die Information muss mindestens täglich, bei erhöhten Ozonbelastungen stündlich aktualisiert werden und eine kurze Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen einschließen. In der Anlage 2 zur 33. BImSchV sind Mindestangaben für die Information der Öffentlichkeit zusammengestellt.

Der Fachbereich Umwelt hatte bisher bereits beim Überschreiten der WHO-Empfehlung von 120 µg/m³ [3] über Vorsorgemaßnahmen informiert, mit denen sich die Bevölkerung vor den Auswirkungen der erhöhten Ozonbelastungen schützen kann. Dazu zählen:

- sportliche Ausdauerleistungen im Freien - wie z. B. anstrengende Lauf- und Radsportarten – sollten dann vermieden werden;
- in den Morgenstunden sind die Belastungen geringer – wer das kann, sollte seine sportlichen Aktivitäten möglichst zu dieser Zeit einplanen;

- es besteht kein Grund zur übertriebenen Besorgnis: Andere Aktivitäten im Freien - wie Wandern, normales Fahrradfahren, Schaukeln und Spielen im Sandkasten - sind für die meisten Menschen weiterhin ohne Probleme möglich;
- nur ozonempfindlichen Personen wird geraten, bei derart hohen Ozonbelastungen ihren Aufenthalt im Freien möglichst einzuschränken.

Verantwortlich bleibt selbstverständlich jede/r Einzelne für sich selbst.

Die Ergebnisse der städtischen Ozon-Messkampagne werden jährlich ausgewertet und im Tertialbericht bekannt gegeben. Dabei ist im langjährigen Trend festzustellen, dass die Spitzenkonzentrationen von Ozon seit Ende der 80er Jahre eher sinken, während die Grundbelastung gleichzeitig ansteigt (der unten dargestellte 3 Jahres-Zeitraum ist nur eine Ausschnittsbeachtung und stellt daher keinen Widerspruch zu dieser Erkenntnis dar).

Tage mit Überschreitung der ½-Stunden-Mittelwerte in Norderstedt	120 µg / m³	180 µg / m³	240 µg / m³	Maximalwert
im Jahr 2001	6	-	-	133 µg/m ³
im Jahr 2002	2	-	-	126 µg/m ³
im Jahr 2003 *	48	1	-	199 µg/m ³

* die Messperiode für das Jahr 2003 endete vorzeitig zum 19.9.2003.

Zu 4.:

Aus fachlicher (ökologischer) Sicht heraus ist es grundsätzlich sinnvoll, Informationen über sämtliche Luftbestandteile zu ermitteln und auszuwerten, die nachteilige Konsequenzen für Mensch und Natur haben (können). Dabei kann es sich sowohl um Schadstoffe handeln (z. B. das krebserregende Benzol oder feine, lungengängige Rußpartikel) als auch um Nährstoffe (z. B. Stickstoffverbindungen, die über eine permanente Düngung von nährstoffarmen Pflanzengesellschaften – beispielsweise auf Moorböden - zu deren Zerstörung und dauerhaftem Verlust beitragen). Deren Anzahl ist so groß, dass ein auf Vollständigkeit angelegtes Untersuchungsprogramm die Leistungsfähigkeit einer Kommune zweifellos übersteigen würde.

Um dieses Problem einzugrenzen, erscheint eine Orientierung an den europäischen Rechtsvorschriften zweckdienlich zu sein, die ohnehin in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die EG hat eine Rahmenrichtlinie über die Luftqualität erlassen (96/62/EG), die durch 4 sogenannte "Tocherrichtlinien" ergänzt wurde (1999/30/EG, 2000/69/EG, 2002/3/EG – die vierte, die "Richtlinie über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft" liegt erst als Kommissionsvorschlag vor und hat daher noch keine vergleichbare Identifizierungsnummer). Die genannten Richtlinien treffen Regelungen für folgende Luftschadstoffe:

- Arsen,
- Benzol,
- Blei,
- Schwebstaub-Partikel,
- Kadmium,
- Kohlenmonoxid,
- Nickel,
- Ozon,
- polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe,
- Quecksilber,

- Schwefeldioxid und
- Stickoxide (NO_x).

Für diese Stoffe enthalten die genannten Richtlinien Immissionsgrenzwerte und teilweise auch Alarmschwellen. Ferner schreiben sie ein einheitliches Messnetz sowie ein einheitliches Messverfahren vor. Bei einer Überschreitung der Grenzwerte bzw. der Alarmschwellen sind Maßnahmen- respektive Aktionspläne aufzustellen. Die Richtlinien sehen darüber hinaus eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über die Messergebnisse vor.

Laut Auskunft Ministeriums für Natur, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein vom 19.7.2004 ist die Luftreinhaltungsrichtlinie durch

- das BImSchG (§§ 44 ff.),
- die 22. BImSchV und
- die am 13.7.2004 erlassenen Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften [6] mit der darin enthaltenen 33. BImSchV

nahezu vollständig umgesetzt. Damit wird das vorhandene, vorrangig an der Gefahrenabwehr ausgerichtete System der Luftqualitätsstandards in einem ersten Schritt in Richtung Vorsorgeorientierung modifiziert.

Die 22. BImSchV enthält Grenzwerte für folgende Luftschadstoffe:

SCHWEFELDIOXID – SO₂ (in § 2)		
Immissions-Grenzwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
80 µg/m ³	Median der Tagesmittelwerte eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004 bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub > 150 µg/m ³
120 µg/m ³	Median der Tagesmittelwerte eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004 bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub ≤ 150 µg/m ³
130 µg/m ³	Median der Tagesmittelwerte im Winter	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004 bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub > 200 µg/m ³
180 µg/m ³	Median der Tagesmittelwerte im Winter	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004 bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub ≤ 200 µg/m ³
250 µg/m ³	98% der Summenhäufigkeit aller Tagesmittelwerte eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004 bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub > 350 µg/m ³
350 µg/m ³	98% der Summenhäufigkeit aller Tagesmittelwerte eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004 bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub ≤ 350 µg/m ³
500 µg/m ³	1 Stunden-Mittelwert, gemessen über 3 aufeinander folgende volle Stunden	Alarmschwelle, bei deren Überschreiten eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht
350 µg/m ³	1 Stunden-Mittelwert	Ab dem 1.1.2005 zum Schutz der menschlichen Gesundheit (bei 24 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr)

125 µg/m ³	Tagesmittelwert	Ab dem 1.1.2005 zum Schutz der menschlichen Gesundheit (bei 3 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr)
20 µg/m ³	Jahreswert Wert für Winterhalbjahr	Zum Schutz von Ökosystemen, gültig ab sofort

STICKSTOFFDIOXID – NO₂ UND STICKSTOFFOXIDE – NO_x (in § 3)

Immissions-Grenzwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
200 µg/m ³ NO ₂	98% der Summenhäufigkeit aller 1 Stunden-Mittelwerte während eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2009
200 µg/m ³ NO ₂	1 Stunden-Mittelwert	Ab dem 1.1.2010 zum Schutz der menschlichen Gesundheit
400 µg/m ³ NO ₂	1 Stunden-Mittelwert, gemessen über 3 aufeinander folgende volle Stunden	Alarmschwelle, bei deren Überschreiten eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht
40 µg/m ³ NO ₂	Jahresmittelwert	Ab dem 1.1.2010 zum Schutz der menschlichen Gesundheit
30 µg/m ³ NO _x	Jahresmittelwert	Zum Schutz der Vegetation, gültig ab sofort

SCHWEBSTAUB UND PARTIKEL – PM₁₀ (in § 4)

Immissions-Grenzwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
150 µg/m ³ Schwebstaub	arithmetisches Mittel aller Tagesmittelwerte eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004
300 µg/m ³ Schwebstaub	95% aller Tagesmittelwerte eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004
50 µg/m ³ PM ₁₀	24 Stunden-Mittelwert	Ab dem 1.1.2005 zum Schutz der menschlichen Gesundheit (bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr)
40 µg/m ³ PM ₁₀	Jahresmittelwert	Ab dem 1.1.2005 zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Blei - Pb (in § 5)

Immissions-Grenzwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
2 µg/m ³	Jahresmittelwert	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004
0,5 µg/m ³ (1,0 µg/m ³)	Jahresmittelwert	Ab dem 1.1.2005 zum Schutz der menschlichen Gesundheit (höherer Wert: in der Nachbarschaft bestimmter Quellen an jahrzehntelang industriell belasteten Standorten im Umkreis von max. 1.000 m)

Benzol (in § 6)		
Immissions-Grenzwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
5 µg/m ³	Jahresmittelwert	Ab dem 1.1.2010 zum Schutz der menschlichen Gesundheit
5 + 5 µg/m ³ Toleranz	Jahresmittelwert	Übergangsregelung, bei der sich ab dem 1.1.2006 die Toleranzmarge jährlich um 1 µg/m ³ mindert

Kohlenmonoxid - CO (in § 7)		
Immissions-Grenzwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
10 mg/m ³	höchster 8 Stunden-Mittelwert eines Tages	Ab dem 1.1.2005 zum Schutz der menschlichen Gesundheit
10 + 2 µg/m ³ Toleranz	höchster 8 Stunden-Mittelwert eines Tages	Übergangsregelung, aktuell gültiger Immissions-Grenzwert

Von den zuständigen Behörden – für Norderstedt: die Lufthygienische Überwachung im StUA Itzehoe – sind bis 13.10.2002 Messungen, Untersuchungen und Beurteilungen für die Bestandsaufnahme der Luftqualität im Hinblick auf die Schadstoffe Benzol und CO durchzuführen gewesen (gemäß § 8 der 22. BImSchV).

Norderstedt zählt bei der Beurteilung der Luftqualität zum Ballungsraum Hamburg (s. Bericht im Umweltausschuss am 15.12.1999). Laut Aussage des LÜSH sollen die Messungen und Berechnungen zur Luftqualitätsgüte in enger Abstimmung mit dem Hamburger Luftmessnetz durchgeführt werden. Das Land Schleswig-Holstein betreibt im Ballungsraum Hamburg nur eine Luftmessstation. Diese liegt in Barsbüttel am Kleikampsweg und misst die Konzentration sämtlicher oben angeführter Luftschadstoffe. Sie gibt allerdings für einen städtischen Verdichtungsraum ein untypisches Bild (mit Ausnahme von Ozon). Da bis auf Ozon alle Messergebnisse in der Nähe stark befahrener Straßen besonders kritische Werte annehmen können, ist als nächst gelegene Mess-Station mit Ballungsraum-typischen Werten die Mess-Station an der Stresemannstr. in Hamburg anzusehen.

Durch die besonderen chemischen Entstehungsbedingungen befindet sich die optimale Lage von Ozonmess-Stationen gerade nicht an stark befahrenen Straßen, sondern in "Reinluftgebieten". Das war der Grund für die Verlegung der städtischen Mess-Station von der Rathausallee an den Deckerberg (KITA Forstweg). Die nächst gelegene Mess-Station – ausschließlich für Ozon – steht in Hamburg auf dem Flughafengelände Nähe "Holtkoppel" (DEHH033 - Flughafen Nord).

Eine zusammenfassende Bestandsaufnahme bzw. Auswertung für den gesamten Ballungsraum Hamburg ist bislang noch nicht veröffentlicht worden.

Durch die 22. BImSchV sind die Behörden verpflichtet, die Luftqualität nach den dort festgelegten Verfahren durch regelmäßige Messungen zu überprüfen. Bei Überschreiten der zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgesetzten Immissions-Grenzwerte (für einen oder mehrere Schadstoffe) sind zur Verbesserung der Luftqualität sogenannte Luftreinhaltepläne zu erarbeiten.

Diese müssen u. a. Angaben enthalten zu

- Ort / Gebiet des Überschreitens der Schwellenwerte,
- Art und Beurteilung der Verschmutzung,
- dem Ursprung der Verschmutzung,
- möglichen Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Luftqualität führen,
- bereits realisierten Verbesserungsmaßnahmen und deren Wirkungen,
- geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Luftqualität führen.

Die Luftreinhaltepläne sollen sicherstellen, dass die Grenzwerte für alle Luftschadstoffe innerhalb der genannten Fristen eingehalten werden. Sie sind der EG-Kommission zur Verfügung zu stellen, die sie überprüft und ihre Umsetzung kontrolliert.

Zu 5.:

Für die Ozon-Anzeigetafel wird ein neuer Standort gesucht. Dort sollen die jeweils aktuellen Ozon-Konzentrationen für möglichst viele Menschen in Norderstedt gut sichtbar angezeigt werden. Da der KFZ-Verkehr für die Entstehung des bodennahen Ozons die wichtigste Quelle darstellt, soll diese Anzeige sowohl von Fußgängerinnen und Fußgängern als auch aus vorbeifahrenden KFZ wahrgenommen werden können. Es bietet sich damit ein Standort an einer stark befahrenen Straße an, die ebenfalls ein deutliches Fußgängeraufkommen hat. Die bisherigen Prüfungen sprechen für die Beibehaltung des Standorts Rathausallee.

Allerdings bleiben noch einige Fragen zu klären, bis hierzu eine Entscheidung herbeigeführt werden kann. Dazu gehört u.a. die erforderliche Stromversorgung, der notwendige Datentransfer, die Gewährleistung einer guten Lesbarkeit der Anzeige. Es wird angestrebt, bis zur Messperiode 2005 wieder in der Lage zu sein, tagesaktuelle Ozon-Informationen anhand von Norderstedter Daten an die Bevölkerung zu geben.

Quellen:

- [1] MARQUARDT, H.; SCHÄFER, S.G. (Hrsg.) – 1997 – Lehrbuch der Toxikologie. – 1004 S., Heidelberg, Berlin.
- [2] SIEBERT, J. – 1995 – Ozonalarm. Autoverkehr und Sommersmog: Gefahren und Gegenstrategien. – 159 S., Göttingen.
- [3] RÖMPP, H. – 1995 - Chemie-Lexikon. – Bd. 4 von 6 Bänden, Stuttgart, New York.
- [4] Richtlinie 2001/81/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe. – ABl. EG Nr. L 309, S. 22 ff..
- [5] Richtlinie 2002/3/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozon-gehalt der Luft. – ABl. EG Nr. L 67, S. 14 ff..
- [6] Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten) vom 13. Juli 2004. - BGBl. I, S. 1612 ff..